

Steuerwesen für Kunschtschaffende (1)



Künstler

Steuerwesen

Künstlerische Leistung

Gemeinnützige Tätigkeit

Einkünfte

Kunsthandel

Kunst als Gewerbe

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

Umsatzsteuer

Ansprüche

Rechte

Verpflichtungen

Steuerwesen für Kunschtschaffende (2)



Was ist eigentlich eine Steuer – welche Arten von Steuern gibt es?

1. Warum sind Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit steuerpflichtig ?
2. Ist künstlerische Arbeit gemeinnützig?
3. Gilt die Steuerpflicht auch bei kleinem Einkommen ?
4. Welche Steuerart passt für künstlerische Tätigkeiten ?
5. Wie werden Kunstverkäufe und der Kunsthandel besteuert ?
6. Was hat Steuer mit Sozialabgaben, mit Rente, Krankenversicherung etc. zu tun ?

Steuerwesen (3)

Grundsätze – Verfahren



Unser Steuersystem?

1. Künstlerisches Schaffen als wirtschaftlicher Vorgang – Lieferung und Leistung
2. Grundsatz der Steuergerechtigkeit?
3. Abgabenordnung **Steuerverfahren – einzelne Steuergesetze**
4. Gemeinnützigkeitsregeln **§§ 51 bis 69 AO**

Definition: Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die keine Gegenleistung sind und vom öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen auferlegt werden, auf die der Steuertatbestand zutrifft.

Steuerwesen (4)

Grundsätze – Verfahren



Unser Steuersystem?

Nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zählt nicht, wer was macht, sondern was gemacht wird.

Es geht um die Frage, ob die Handlung eine wirtschaftliche Ausrichtung hat, kurz, ob jemand daraus geldwerte Einkünfte erzielt: also durch Verkauf, Vermietung (nicht Leihe!), Tausch oder Schenkung oder eine Dienstleistung (z.B. aufgrund eines Auftrags): „Mal mir ein Porträt“. Solche Handlungen – egal wieviel Geld man damit verdient, sind grundsätzlich mit einer Steuerpflicht belegt.

Steuerwesen (5)

Grundsätze – Verfahren



Unser Steuersystem?

Besteuerungsverfahren: Grundlage des Verfahrens ist die **Steuerklärung**. Akzeptiert das Finanzamt die Steuererklärung erfolgt die Festsetzung der Steuer durch den **Steuerbescheid**.

Er enthält den zu zahlenden **Steuerbetrag** und die **Rechtsbehelfsbelehrung**. Mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der Steuerbescheid bestandskräftig. Danach ist eine Klage ausgeschlossen.

Einkommensteuer: Wen betrifft sie?



- Zur Einkommensteuer sind „**natürliche Person**“, die ihren Wohnsitz im Inland oder hier einen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten pro Jahr haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.
- Besteuert werden alle inländischen und ausländischen Einkünfte.
- Besteuerbar ist also das wirtschaftliche Gebaren der natürlichen Person, ihre Einkünfte aus selbständiger oder abhängiger Tätigkeit, z.B. Verkauf von Kunst direkt vom Künstler oder durch eine Galerie, Produktion von Kunst im Auftrag oder im Arbeitsverhältnis (wobei nicht die produzierte Kunst, sondern der gezahlte Lohn besteuert wird)

Besteuerung nach EStG (1)



Grundfreibetrag / Progressive Besteuerung

- In Deutschland gilt ein progressives Steuersystem: Höhere Einkommen werden prozentual höher besteuert als niedrigere Einkommen. Der **Einkommenssteuersatz** ist der niedrigste Steuersatz, der nach Überschreiten des **Grundfreibetrags**, angesetzt wird
- Anders formuliert: Der Grundfreibetrag ist der Teil des Einkommens, der steuerfrei bleibt. Anders formuliert: auf den Grundfreibetrag wird keine Einkommensteuer gezahlt. Jeder Steuerpflichtige hat einen Anspruch auf diesen **jährlichen Freibetrag**.
- Durch dieses steuerfreie Existenzminimum wird sichergestellt, dass zumindest der notwendige Lebensunterhalt bestritten werden kann.

Besteuerung nach EStG (2)



Wie hoch ist der Grundfreibetrag 2025?

- Der **Grundfreibetrag für selbständige Tätigkeiten (Freiberufler / Künstler)** - also das Einkommen, bis zu dem keine Einkommenssteuer gezahlt werden muss – beträgt **12.084 Euro** für Ledige und den doppelten Betrag für Paare, also **24.168 Euro**.

Dies entspricht für Ledige **1.008 €** und für Paare **2.016 Euro pro Monat**.

- Der **Grundfreibetrag für unselbständig Tätige (Beschäftigte in abhängiger Stellung)** beträgt **12.096 Euro** für Ledige und den doppelten Betrag für Paare, also **24.192 Euro**.
- Für **Rentner** liegt die **Freigrenze für Renteneinkünfte** bei **12.084 Euro** bzw. **24.168 Euro** für gemeinsam Veranlagte und sie können **anrechnungsfreie** bis zu **6.300 Euro** hinzuverdienen. Die Rente wird zu 83,5 Prozent besteuert.

Besteuerung nach EStG (3)



Weitere anrechenbare Freibeträge:

- Der **Kinderfreibetrag** liegt bei **9.600 Euro**.
- das (steuerfreie) **Kindergeld** liegt bei **255 Euro** im Monat – für Familien mit geringem Einkommen gibt es zusätzlich den **Kindersozialzuschlag** von **297 Euro** pro Kind
- Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in gemeinnützigen Organisationen können 2025 **840 Euro** steuerfrei erhalten (auch sog. **Ehrenamtsfreibetrag**)
- Wer nebenbei als Künstler oder Ausbilder im **Bildungsbereich** tätig ist, kann den sog. **Übungsleiterfreibetrag** bis zu **3.000 Euro** im Jahr steuerfrei dazuverdienen wenn die Tätigkeit bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen oder kirchlichen Organisation geleistet wird.

Besteuerung nach EStG (9)



- **Was unterliegt der Einkommensteuer (§ 2 EStG)?**
- **Einkommen aus unselbständiger abhängiger Tätigkeit** (z.B. als Bühnenbeschäftigter wie Bühnenbildner)
- sowie **Einkommen aus selbständiger, gewerblicher, z.B. kunsthandwerklicher Tätigkeit** – auch freiberuflich genannt.
- **Definition freiberufliche Tätigkeit:** : selbständig ausgeübte wissenschaftliche, **künstlerische**, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die im Einkommensteuergesetz aufgezählten Berufe wie z.B. Künstler, Berater, Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Journalisten, Unternehmensberater etc.

Besteuerung nach EStG (4)



Steuersatz und Steuerprogression 2025

Im Jahr **2025** liegt der Einkommenssteuersatz

- von **14 – 24 %** für ein Einkommen im Bereich von 12.096 bis 17.430 Euro
- von **24 – 42 % für ein Einkommen von** 17.430 Euro bis 68.430 Euro
- Ab 68.430 Euro bis ab 277.825 Euro gilt der **Spitzensteuersatz** von **42 %**.
- Darüber alle Einkünfte mit 45 % besteuert (sog. **Reichensteuer**)

Besteuerung nach EStG (10)



Was ist zu versteuern beim selbständigen, freiberuflich tätigen Künstler?

- Versteuert werden die Betriebseinnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben. **Betriebseinnahmen** sind alle dem Steuerpflichtigen betriebsbedingt zufließenden Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen (§ 8 Abs. 1 EStG), also z.B. statt Geld auch Wertgegenstände (z.B. ein Kunstwerk) als Honorar.
- Von den Betriebseinnahmen werden die Betriebsausgaben abgezogen.
- Die berufsbedingten Kosten werden beim **Angestellten Werbungskosten**, beim **Freiberufler Betriebsausgaben** genannt. Die Grundsätze sind weitgehend identisch.

Besteuerung nach EStG (11)



Was kann man als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen?

- Materialien wie Farben, Pinsel, Gips, Ton, Leinwand
- Raummieten für Atelier inklusive Nebenkosten
- Arbeitsmittel (z. B. Computer, Büromaterial), Arbeitskleidung
- PKW und Fahrtkosten (z. B. für Fahrzeugleasing, BahnCard, Kraftstoff)
- Kosten für Dienstreisen (Hotel, Bewirtung von Geschäftspartnern)
- Telefon- und Internetgebühren
- Beratungskosten (z. B. für Steuerberater)
- Fachliteratur (Zeitschriften, Bücher) Werbung (z. B. eigene Website, Flyer)
- Kosten einer Berufsbildung (Kurse, Tagungen Fachverband) - **aber nicht** Studienreisen, Museumbesuche *eines freischaffenden Künstlers zur Erweiterung seines persönlichen Spektrums.*

Beachte: Werbungskostenpauschale in Höhe von **1.230 Euro**

Exkurs – falls gefragt



Firmenwagen

- Wenn Freiberufler ihr Fahrzeug zu mehr als 10 % betrieblich nutzen, können sie es steuerlich als Dienstfahrzeug behandeln. Bei mehr als 50 % betrieblichen Fahrten müssen sie dies sogar. Nutzen sie den Dienstwagen dann auch privat, sieht das Finanzamt dies als geldwerten Vorteil an, der zu besteuern ist..
- Werbungskostenabzug. Wenn der Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird (und hierfür ein geldwerter Vorteil angesetzt wird), kann wie bei Fahrten mit dem eigenen Pkw auch die Entfernungspauschale als Werbungskosten abgesetzt werden.

Exkurs - falls gefragt



Abschreibung für Abnutzung

- Kauft ein freiberuflich oder gewerblich Tätiger betriebsbedingt Gegenstände, die er erwartungsgemäß länger als ein Jahr nutzen wird, schreibt er sie auf mehrere Jahre ab. Der Gesamtkaufpreis wird auf diese Weise auf mehrere Jahre verteilt und nicht gleich im Jahr der Anschaffung insgesamt abgesetzt. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Wirtschaftsgüter, die nicht mehr als **1.000,00 Euro netto** kosten. Diese sind im Jahr der Anschaffung in voller Höhe absetzbar.
- Beispiele: Ein Kfz wird in der Regel auf vier bis fünf Jahre abgeschrieben, ein Klavier auf ca. 10 Jahre, ein Notebook auf drei Jahre. Entscheidend ist die erwartete gewöhnliche Lebensdauer. Gemäß § 7 ff. EStG können dies bei Gewerbebetrieben beispielsweise auch 15 Jahre, bei Gebäuden sogar 18 bis 36 Jahre sein.

Exkurs – falls gefragt



Sofortabsetzung als GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter) gem. § 6 Abs. 2 EStG

- Anschaffungskosten bis zu 800 EUR netto: Sofortabschreibung oder nach gewöhnlicher Nutzungsdauer
- Anschaffungskosten von 250,01 bis zu 1.000 EUR netto: Aufnahme in ein **Bestandsverzeichnis (Pool oder Sammelposten)** mit Abschreibung nach gewöhnlicher Nutzungsdauer *oder* jährlich 20 % über fünf Jahre
- Anschaffungskosten über 1.000,00 Euro netto: Sammelposten mit Abschreibung über fünf Jahre *oder* nach gewöhnlicher Nutzungsdauer

Exkurs – falls gefragt



Ehegattensplitting

- Das [Splittingverfahren](#) bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten (sogenanntes [Ehegattensplitting](#)) zur Einkommensteuer stellt daher sicher, dass die Steuerlast des Paares unabhängig von der Verteilung der Erwerbseinkünfte auf die Ehepartner ermittelt wird.
- Die Ehegatten werden steuerlich letztlich so gestellt, als ob jeder Ehegatte die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielte und als Alleinstehender nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Steuertarif zu versteuern hätte.

Körperschaftsteuer (1)



Für wen gilt die Körperschaftsteuer?

- Die Körperschaftssteuer ist die Einkommenssteuer der juristischen Personen. Grundlage ist das Körperschaftsteuergesetz (KStG). Die Steuerpflicht bezieht sich auf alle inländischen und ausländischen Einkünfte.
- Befreit von der Körperschaftssteuer sind politische Parteien und alle Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Dies gilt allerdings nur für die Aktivitätsbereiche, die tatsächlich gemeinnützig sind, also nicht für wirtschaftliche Teilbereiche (hierzu beim Gemeinnützigkeitsrecht weitere Einzelheiten).
- Einkommen i.S. des KStG ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Abzug der Verluste und der Aufwendungen gem. § 9 KStG. Nicht abziehbar sind andere Steuern, Geldstrafen, die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen und verdeckte Gewinnausschüttungen (z.B. geldwerte Vorteile für Gesellschafter wie überhöhte Gehälter, unverzinsliche Darlehen, Dienstwagen).

Exkurs Körperschaftsteuer falls gefragt



Für die Körperschaftsteuer gilt ein fixer Regelsteuersatz

- Der **Regelsteuersatz** beträgt seit 2025 **15 %** des zu versteuernden Ertrages (daher Ertragssteuer). Allerdings kommt noch ein Solidaritätszuschlag auf die Steuer hinzu. Beide Steuern bilden den sog. **effektiven Steuersatz**. Sofern die Körperschaft eine Kapitalgesellschaft ist oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, kommt dann auch noch die **Gewerbsteuer** der Gemeinden hinzu. Die Gewerbsteuer wird nicht auf die Körperschaftsteuer angerechnet.
- Unverändert gilt der Solidaritätszuschlag im Bereich der Abgeltungsteuer fort und auch Körperschaften haben den Zuschlag weiterhin zu zahlen. Auf den jährlichen Gewinn werden 15 Prozent Körperschaftsteuer plus 0,83 Prozent Solidaritätszuschlag fällig.
- Von der Körperschaftsteuer dürfen Spenden bis maximal 20 Prozent des Einkommens der Körperschaft (vor Spenden- und Verlustabzug) abgezogen werden.

Umsatzsteuer (1) – falls gefragt



Grundlagen der Umsatzsteuer

- Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchssteuer für Lieferungen und Leistungen, die entweder im Bruttopreis enthalten ist oder auf den Netto-Warenwert aufgeschlagen wird.
- Der umsatzsteuerpflichtige Unternehmer schlägt die Steuer auf den Kaufpreis der von ihm gelieferten Waren und Leistungen und führt sie an das Finanzamt ab. Doch hat er gegenüber dem Finanzamt eine Forderung in Höhe jener Umsatzsteuer, die er selbst auf die von ihm bezogene Ware oder Vorleistung gezahlt hat. Dies ist die **Vorsteuer**.
- Mit dem Abzug der Vorsteuer mindert sich die von ihm abzuführende Umsatzsteuer, sodass nur der entstandene **Mehrwert** besteuert wird. Deshalb heißt die Umsatzsteuer im allgemeinen Sprachgebrauch Mehrwertsteuer.

Umsatzsteuer (2) – falls gefragt



Berechnungsbeispiel

- Der Produzent A liefert an Händler B Ware für 119 € (100 € plus 19 % = 100 € + **19 €**) und führt die eingedommene Umsatzsteuer i.H.v. 19 Euro an das Finanzamt ab.
- Der Händler B veräußert nun den Gegenstand mit einem Mehrwert von 40 €. Dann beträgt der **Nettowarenwert 140 €**. Auf diesen Wert schlägt der Händler 19% Umsatzsteuer, so dass die Ware für 166,60 € (140 € plus 19 % = 140 € + **26,60 €**) an den Endverbraucher C verkauft wird.
- B muss nun die von ihm einbehaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Gleichzeitig macht B die von ihm an den Produzenten A gezahlten 19 € **Vorsteuer** gegenüber dem Finanzamt geltend. B zahlt also an das Finanzamt **26,60 € (USt) abzüglich 19 € (Vorsteuer) = 7,70 €**. Das **Finanzamt erhält von B 7,70 €**.

Umsatzsteuer (3)



Regelsteuersatz, ermäßigter Steuersatz und Umsatzsteuerbefreiung

- Der Regelsteuersatz beträgt **19 %**
- Steuerbare Umsätze können gemäß § 4 Ziffer 20 a UStG) steuerbefreit sein oder die Umsatzsteuer kann gemäß § 12 UStG auf **7 % ermäßigt** sein
- Die ermäßigte Umsatzsteuer gilt für Einnahmen aus künstlerischen Tätigkeiten

Umsatzsteuer (7)



Steuerbefreit sind

- Gemeinnützige Leistungen von gemeinnützigen Körperschaften.
- Umsätze **öff.-recht. Museen**, Theater, Musikensembles, Chöre ... Büchereien u.a.
- **Andere** gemeinnützige freie Träger (nicht öff.-recht. Träger), wenn eine Landesbehörde attestiert, dass sie **die gleichen kulturellen Aufgaben** erfüllen wie vergleichbare öff.-re. Einrichtungen.
- Frei sind auch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art im Hinblick auf Eintritt und Teilnehmergebühren besteht

Umsatzsteuer (8)



Weitere Ermäßigungstatbestände:

- Bücher, Zeitschriften, Druckerzeugnisse soweit sie nicht überwiegend Werbung enthalten, **Kunstgegenstände** etc. gemäß der Anlage zum UStG
- Aufführungen, Produktionen von **Theatern, Chören, Orchestern, Musikensembles, Museen und Theater-Konzert-Kulturveranstaltungen** vom wem auch immer, § 12 Abs. 2 Nr. 7 a UstG
- Einräumung, Übertragung und **Wahrnehmung von Urheberrechten**; dazu zählt auch die **Einräumung von Nutzungsrechten an Werken der bildenden Kunst**.
- 2024 hat der Deutsche Bundesrat bestimmt, dass für Lieferung und innergemeinschaftlichen Erwerb von Kunstgegenständen der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt.

2. Teil des Seminars



Der Künstler als Steuerzahler

Der Künstler als Steuerzahler (4)



Der freiberufliche, selbständige Künstler

- Der freischaffende, auf eigenes Risiko arbeitende Künstler zahlt **Einkommenssteuer**, sofern er nennenswerte Einkünfte bezieht.
- Für Künstler mit sehr geringen Einkünften kann die künstlerische Tätigkeit als **private Liebhaberei** eingestuft werden, mit der Folge, dass sie keine Steuern zahlen, aber auch ihre Aufwendungen nicht einkommensmindernd absetzen können.
- Das ist der Fall, wenn der Künstler seine **Gewinnerzielungsabsicht** nicht glaubhaft machen kann. Auf die Absicht kommt es entscheidend an. Im Einzelfall ist die Beurteilung schwierig, da viele Künstler jahrelang keine Gewinne erzielen. Der Bundesfinanzhof (BFH) zeigt eine gewisse Großzügigkeit: Ca. 8 bis 9 Jahre wird Liebhaberei trotz ständiger Verluste verneint. Der freiberufliche, selbständige Künstler zahlt also Einkommensteuer, wenn er mit Gewinnerzielungsabsicht tätig ist.

Der Künstler als Steuerzahler (5)



Kleinunternehmer-Regelung

- Auf künstlerische Lieferungen und Leistungen wird gemäß § 4 UStG Umsatzsteuer erhoben, Sofern nicht die sog. **Kleinunternehmer-Regelung** des § 19 IV UStG zutrifft. Dies ist der Fall, wenn sein Umsatz im ersten Jahr voraussichtlich unter 25.000,00 Euro liegt und zu erwarten ist, dass er insgesamt nicht über 50.000,00 Euro erzielen wird. Bleibt sein Umsatz auch im zweiten oder in den darauffolgenden Jahren unter 25.000,00 Euro kann er, auch weiterhin von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen. Erreicht sein Umsatz mehr als 25.000,00 Euro, wird er ab dem nächsten Jahr umsatzsteuerpflichtig.
- Künstlerische Tätigkeiten sind gemäß Anlage zum Umsatzsteuergesetz mit 7% Umsatzsteuer belegt. (Siehe erster Teil des Seminars).

Der Künstler als Steuerzahler (1)



Der angestellte Künstler

- Der weisungsgebundene, nicht auf eigene Rechnung und Gefahr tätige, somit angestellte Künstler zahlt auf Gehalt, Lohn, Gratifikation, Sondervergütung, Sachbezüge etc. Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber direkt an das Finanzamt abgeführt wird. Der Künstler wird insoweit wie jeder andere Arbeitnehmer behandelt. So wie das Finanzamt darauf achtet, auf der Einnahmeseite alles zu erfassen, sollte der Künstler auf der Ausgabenseite seinen berufsbedingten Aufwand erfassen. (wg. Werbungskosten)

Der gewerblich tätige Künstler (= gewerbesteuerpflichtig)

- Ist ein Künstler nicht angestellt, so kann seine Tätigkeit gewerblich (§ 15 EstG) oder freiberuflich (§ 18 EstG) sein. Die **Abgrenzung** ist oft schwierig, die Folgen der Einstufung gravierend, denn der gewerblich Tätige läuft Gefahr, doppelt zur Kasse gebeten zu werden, da er neben der Einkommen- auch noch Gewerbesteuer zahlen muss – allerdings gelten nicht unbeträchtliche Freibeträge (z.Z. 24.500 Euro).

Der Künstler als Steuerzahler (2)



- **Abgrenzung:** Nach der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit dann nicht gewerblich, wenn sie künstlerisch ist. D.h. Kunstschaffende und publizistisch Tätige zahlen lt. Gewerbeordnung keine Gewerbesteuer
- Dazu führt der Bundesfinanzhof aus: *„Eine künstlerische Tätigkeit übt ein Steuerpflichtiger dann aus, wenn er eine eigenschöpferische Leistung vollbringt, in der seine individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt, ...“* Leider lässt die Rechtsprechung keine Systematik erkennen, welche Berufe nun künstlerisch sind. **Verneint** wird die künstlerische Tätigkeit z.B. für den **Kunstverkauf durch eine Künstleragentur oder Galerie**.
- Eine Kunstgalerie, die Kunst verkauft und vermittelt, wird in Deutschland grundsätzlich als Gewerbebetrieb eingestuft.

Der Künstler als Steuerzahler (3)



- Generell kann gesagt werden, dass je anspruchsvoller eine künstlerische Tätigkeit ist, die Chance steigt, als solche anerkannt zu werden und damit den Künstler von der Gewerbesteuer freistellt. Sind künstlerische und gewerbliche Tätigkeit vermischt, so dass eine Trennung nicht klar erfolgen kann, ist in der Regel von einer Gewerbesteuerpflicht in Bezug auf die gesamte Tätigkeit auszugehen.
- Ob eine künstlerische Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ist, entscheidet das Finanzamt, als Indiz gilt die Entscheidung eines Gewerbebeamten. Im kunsthandwerklichen Bereich z.B. bei Fotografie oder Webdesign kommt es zu unterschiedlichen Einschätzungen. Als Faustregel gilt: Je höher der Gebrauchswert der künstlerischen Produkte, desto eher ist es als Gewerbe einzustufen. Infos über ihren bbk, Institut für Freie Berufe, Bundes- oder Landesverband der Freien Berufe, IHK.

Der Künstler als Steuerzahler (6)



Besteuerung von Stipendien und Preise

Wird einem Künstler zur Würdigung seines Schaffens ein Kunstpreis verliehen, unterliegt dieser Preis als **einmaliger Vermögensanfall** nicht der Einkommensteuer.

- Anders verhält es sich bei Preisen, die in **Ausübung künstlerischer Tätigkeit**, bspw. in einem Ausschreibungsverfahren wie z.B. Kunst am Bau, Kunst im öffentlichen Raum etc. vergeben werden. Diese sind steuerbar und damit den Betriebseinnahmen zuzurechnen.
- Grundsätzlich gilt: Preise unterliegen der Einkommensteuer, wenn sie in einem untrennbaren **wirtschaftlichen Zusammenhang** mit einer Einkunftsart stehen – in der Praxis sind das häufig Honorierungen für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen.

Der Künstler als Steuerzahler (7)



Besteuerung von öffentlichen Zuwendungen

Öffentliche Fördermittel aber auch Zuwendungen von Seiten einer öffentlichen Stiftung für eine künstlerische Tätigkeit, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zum Zweck, die Kunst unmittelbar zu fördern, förderbedürftig und förderfähig sind, **sind steuerfrei.**

Die Regelung findet sich in § 3 Ziff. 11 EstG:

Der Künstler als Steuerzahler (9)



Besteuerung von Stipendien

Auch **Stipendien**, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden, sind steuerfreie, wenn diese Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts und zur Deckung des Ausbildungsbedarfs verwendet werden und die dafür notwendigen Kosten nicht übersteigen.

Beachte: Stipendien dürfen nicht zu einer künstlerischen Gegenleistung verpflichten.

Grundsatz: Stipendien zur Förderung einer künstlerischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sollen nur dann steuerfrei bleiben, wenn der Abschluss der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt (§ 3 Ziff. 44 EstG) und wenn er nicht das vorherige Gehalt übersteigt.

Der Künstler als Steuerzahler (13)



Besteuerung privater Geschenke (Spenden?)

Spenden werden als freiwillige und unentgeltliche Geld- oder Sachzuwendungen für einen gemeinnützigen religiösen, wissenschaftlichen, kulturellen oder politischen Zweck definiert.

Spenden sind daher nur möglich, wenn Sie einem gemeinnützigen Zweck dienen. Der gemeinnützige Zweck muss von der Finanzbehörde anerkannt sein (siehe dazu §§ 69 ff. AÖL). Gemeinnützig können allerdings nur juristische Personen sein. Sog „Spenden“, die einem Künstler, als natürliche Person zugewandt werden, können mithin nicht als Spenden im Sinne des Gesetzes verstanden werden.

Was umgangssprachlich mitunter als „Spende“ an eine natürliche Person benannt wird, ist stets eine Schenkung, für die Schenkungssteuer zu entrichten ist. Der Begriff Spende ist für Geschenke steuerrechtlich nicht zutreffend..

Der Künstler als Steuerzahler (14)

Für Schenkungen gelten folgende Freibeträge:



Verwandtschaftsgrad des oder der Beschenkten	Freibetrag
Verheiratete oder Verpartnerte	500.000 Euro
Kinder und Stiefkinder sowie Enkelkinder, deren Eltern schon gestorben sind	400.000 Euro
Enkelkinder, deren Eltern noch leben	200.000 Euro
Urenkel	100.000 Euro
alle anderen beliebigen Privatpersonen sowie Eltern, Großeltern, Geschwister, Nichten, Neffen Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern Geschiedene und Getrennte	20.000 Euro

Der Künstler in gemeinnützigen Institutionen (1)



Ehrenamtspauschale

- Wie schon im ersten Teil des Seminars vorgestellt, kann der Künstler auch für kulturelle Tätigkeiten im Rahmen eines Ehrenamtes bei einer gemeinnützigen Organisation die **Ehrenamtspauschale, bzw. den Ehrenamtsfreibetrag (als Jahresfreibetrag)** geltend machen. Danach können ehrenamtliche Mitarbeiter auch 2025 weiterhin **840 Euro** steuerfrei erhalten. § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG.
- **Beachte:** Die Ehrenamtspauschale darf nur gezahlt werden, wenn es dazu einen Beschluss des Vorstands oder der MV bzw. eine Satzungsregelung gibt. **Das heißt:** Den Freibetrag kann steuerfrei nur erhalten, wer einen nachweisbaren Anspruch darauf hat. Man kann also nicht einfach 840 € von der Steuer abziehen mit der Begründung: „Ich arbeite ja ehrenamtlich.“
- Die Pauschale muss dem Vereinsmitglied aktiv zuerkannt werden. Bei Ehepaaren gilt übrigens der doppelte Freibetrag, sofern beide ehrenamtlich tätig sind.

Der Künstler in gemeinnützigen Institutionen (2)



Freibeträge für künstlerische und Ausbildungstätigkeiten

- Bereits vorgestellt wurde auch die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG. Danach kann, wer nebenbei als **Künstler** im Bereich der Bildung (kulturelle Bildung/Kultur- und Kunstpädagogik) oder als **Ausbilder** tätig ist, den sog. **Übungsleiterfreibetrag** bis zu **3.000 Euro** im Jahr steuerfrei dazuverdienen. Beiträge zur Sozialversicherungspflicht entfallen. Das gilt unverändert seit 2021 und damit auch für das Steuerjahr 2025.
- Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen oder kirchlichen Organisation geleistet wird.

Künstlerische Leistungen, die im Ausland erbracht werden (1)



Umsatzsteuer

- Gemäß **§ 3 a Abs. 1 UstG** ist bezüglich der Steuerbarkeit von sonstigen Leistungen auf den Ort abzustellen, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Allerdings regelt § 3 a UstG auch diverse Ausnahmen.
- Grundsätzlich ist daher die Leistung eines deutschen Künstlers, welcher eine Leistung im Ausland erbringt, gem. § 3 a Abs. 2 Nr. 3 UstG **im Inland nicht steuerbar**. Unerheblich ist dabei, ob der Künstler im Ausland für einen deutschen oder ausländischen Veranstalter tätig wird.
- Aber: der deutsche Künstler unterliegt im Ausland dem ausländischen Umsatzsteuerrecht. Um etwaige Steuerabzüge bei der Auszahlung zu vermeiden, empfiehlt es sich, in den Vertrag den Hinweis aufzunehmen, dass sich das Honorar netto versteht und alle etwaig anfallenden Steuern vom Veranstalter zu tragen sind.

Künstlerische Leistungen, die im Ausland erbracht werden (2)



Umsatzsteuer für Agentur-/Galerieleistungen im Ausland

- Auch die Leistung eines deutschen Agenten, der einen Künstler zu einer Veranstaltung ins Ausland vermittelt, wird im Ausland versteuert und unterliegt nicht der deutschen Umsatzsteuer. Anders ausgedrückt: *Eine Vermittlungsleistung wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.*
- gemäß § 3 a Abs. 2 Nr. 4 UStG

Künstlerische Leistungen, die im Ausland erbracht werden (3)



Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der EU

- Unterliegt der Künstler der Umsatzsteuer erhält er zur Versteuerung seiner Leistungen **im europäischen Ausland** eine sog. **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, mit deren Hilfe die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelungen für grenzüberschreitende Umsätze im Binnenmarkt sichergestellt wird.
- Gemäß § 18 a UStG hat jeder deutsche Unternehmer einen Anspruch auf eine förmliche Bestätigung über die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die ihm gegenüber von seinem Leistungspartner, dem ausländischen Vertragspartner, verwendet bzw. vorgelegt wird.

Künstlerische Leistungen, die im Ausland erbracht werden (4)



Bei ausländischen Einkünften ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

Erster Fall:

- Ausländischen Einkünfte, die z. B. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Ausland besteuert wurden, sind in Deutschland **steuerfrei**. In diesem Fall sind die steuerfreien Einkünfte in der Anlage AUS. Diese steuerfreien Einkünfte unterliegen dem **Progressionsvorbehalt**, d. h. sie werden in die Bemessung des Steuersatzes einbezogen, der auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen anzuwenden ist.
- Auch für einen aufgrund Auslandstätigkeitserlasses (ATE) oder einer Zwischenstaatlichen Übereinkunft (ZÜ) steuerfreien **ausländischen Arbeitslohn gilt**: Die Einkünfte sind in der Anlage N-AUS anzugeben und unterliegen dem Progressionsvorbehalt.

Künstlerische Leistungen, die im Ausland erbracht werden (5)



Zweiter Fall:

- Sofern die ausländischen Einkünfte in Deutschland **steuerpflichtig sind, weil es z.B. kein Abkommen zwischen den Ländern gibt**, werden diese ausländischen Einkünfte genauso wie inländische Einkünfte in der Steuererklärung in den entsprechenden Anlagen angegeben. Wurden auf die ausländischen Einkünfte im Ausland Steuern entrichtet, können diese allerdings auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. Die anrechenbaren ausländischen Steuern können dann in der Anlage AUS erfasst werden.

Besteuerung ausländischer Künstler, deren Leistung im Inland erbracht wird (1)



Umsatzsteuer

Bezüglich der Umsatzsteuer gilt:

- Grundsätzlich sind auch die Umsätze ausländischer Künstler, welche diese im Inland tätigen, gem. § 1 UStG steuerbar, d.h. sie unterliegen der Umsatzbesteuerung, sofern keine Steuerbefreiung vorliegt.
- Allerdings besteht die Möglichkeit einer Steuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 20 a) UStG, wonach die Umsätze privater Unternehmen von der Umsatzsteuer befreit werden können, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie staatliche oder kommunale Einrichtungen erfüllen.

Besteuerung ausländischer Künstler, deren Leistung im Inland erbracht wird (2)



Sonderregelung für Leistungen ausländischer Künstler im Inland

- Die Umsatzsteuer ist vom Leistungsempfänger einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Der Künstler selbst braucht also keine Umsatzsteuer abführen. Dafür aber ist seit dem 01.01.2002 der **Leistungsempfänger verpflichtet** eine Umsatzsteuer in Höhe von 7 % für die künstlerische Leistung an das Finanzamt abzuführen.

Besteuerung ausländischer Künstler, deren Leistung im Inland erbracht wird (3)



Beispielfall

Der englische Opernsänger P wird für einen Auftritt bei einer Operngala in der Alten Oper Frankfurt a.M. gebucht. Er reist zu diesem Zweck aus Edinburgh mit dem Flugzeug an und übernachtet einmal. Eine Bescheinigung nach [§ 4 Nr. 20 Buchst. a UStG](#) liegt nicht vor. Vom Veranstalter (= Unternehmer mit Sitz in Frankfurt) werden folgenden Zahlungen geleistet:

Auftrittsgage	5.000 EUR
Erstattung der Reisekosten	600 EUR
Erstattung der Übernachtungs- und Verpflegungskosten	<u>300 EUR</u>
Summe	5.900 EUR

Besteuerung ausländischer Künstler, deren Leistung im Inland erbracht wird (4)



Beispielfall

- Die gemäß § 3a Abs. 2 UStG in Frankfurt a.M. ausgeführte Darbietung, ist als sonstige Leistung i.S. des § 3 Abs. 9 S. 1 UStG steuerbar und mangels Bescheinigung i.S. des § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG steuerpflichtig.
- Gemäß § 10 Abs. 1 UStG gehört neben der eigentlichen Gage auch die Übernahme der Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten zum Entgelt und damit zur Bemessungsgrundlage. Die **Bemessungsgrundlage** beträgt somit 5.900 EUR. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG beträgt der Steuersatz 7 %. Die Umsatzsteuer entsteht i.H. von 413 EUR. Steuerschuldner ist gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 1 UStG der Veranstalter, der die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann. Über die erbrachte Leistung hat der P eine Rechnung zu erteilen, die keine Umsatzsteuer ausweist, jedoch auf die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG hinweist.

Besteuerung ausländischer Künstlern, deren Leistung im Inland erbracht wird: **Ausländersteuer** (5)



Einkommensteuer für Ausländer

Korrekt heißt die Ausländersteuer: „Beschränkte Einkommensteuer“. Sie muss vom Veranstalter bzw. Auftraggeber bezahlt werden, wenn der Künstler, Techniker bzw. Auftragnehmer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat und Einnahmen in Deutschland erzielt.

Besteuerung ausländischer Künstler, deren Leistung im Inland erbracht wird: **Ausländersteuer** (5)



Nach **§ 50 a EStG** ist Einkommensteuer einzubehalten bei Einkünften ausländischer Künstler, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden. Darunter fallen insbesondere Honorare für Musiker und Schauspieler. Entscheidend für den Steuerabzug ist das Vorliegen einer Darbietung. Dies ist gegeben, wenn etwas gezeigt oder vorgeführt wird, z.B. Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen oder Shows. Es muss ein unterhaltender Charakter vorliegen. Nicht zu den Einkünften nach § 50a EStG zählen hingegen unterrichtende Tätigkeiten sowie wissenschaftliche Vorträge oder Seminare. Ebenso nicht unter die Abzugsverpflichtung fallen Tätigkeiten von Schriftstellern, Journalisten und Bildberichterstatter. Im Zweifel ist zur Haftungsvermeidung der Steuerabzug vorzunehmen. Der ausländische Künstler kann die Feststellung der Steuerpflicht entweder über das Veranlagungsverfahren oder einen Antrag auf Erlass eines Freistellungsbescheides klären.

Besteuerung ausländischer Künstler, deren Leistung im Inland erbracht wird: **Ausländersteuer** (6)



- Für selbständige ausländische Künstler gilt seit dem 01.01.2002 die sog. Milderungsregel gemäß § 50a EStG. Danach sind **Honorare bis 250 Euro steuerfrei, darüber sind sie mit 15 % pauschal zu versteuern.**
- Das heißt also: Bei einer Vergütung bis zu 250,00 € je Auftritt ist keine Steuer einzubehalten und abzuführen. Bei einem Honorar für mehrere Künstler (Duo, Trio, Quartett, etc.) kann die Vergütung auf die Künstler aufgeteilt werden. **Reisekosten werden nicht zur Bemessungsgrundlage gezählt.**
- Zusätzlich ist der Solidaritätszuschlag mit 5.5 v.H. der Einkommensteuer einzubehalten.

Besteuerung ausländischer Künstler, deren Leistung im Inland erbracht wird: **Ausländersteuer** (7)



- Schließlich muss zwischen Einladendem und Künstler, also zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelt werden, ob der Auftraggeber zum vereinbarten Honorar die Einkommensteuer zusätzlich abführen muss (sog. **Nettogage**) oder ob er von dem vereinbarten Gesamtbetrag die Einkommensteuer abzieht und den verbleibenden Rest an den Auftragnehmer ausbezahlt (sog. **Bruttogage**).